



Satzung
über die
Festsetzung und Erhebung
von Benutzungsgebühren für die Sporthallen in den
Stadtteilen Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort
(Sporthallenbenutzungsgebührensatzung)

vom 04. Juli 1983
Rechtskräftig ab 01. Januar 1984

geändert durch Änderungssatzung vom 20. Oktober 1986
Rechtskräftig ab 20. Oktober 1986

geändert durch Änderungssatzung vom 14. Dezember 1992
Rechtskräftig ab 01. Januar 1993

geändert durch Änderungssatzung vom 22.10.2001
Rechtskräftig seit 01.01.2002

geändert durch Änderungssatzung vom 22.07.2013
Rechtskräftig seit 01.09.2013

geändert durch Änderungssatzung vom 23.07.2014
Rechtskräftig seit 01.01.2014 rückwirkend



Satzung

über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthallen in den Stadtteilen Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04. Juli 1983 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sporthallenbenutzung

- (1) Die Stadt Stutensee stellt auf Antrag ihre Sporthallen in den Ortsteilen Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort zur Ausübung des Schul-, Vereins- und Breitensports, sowie für Sportveranstaltungen zur Verfügung. Über die Benutzung der Sporthallen wird vom jeweils zuständigen Ortschaftsrat ein Belegungsplan aufgestellt.
- (2) Über die Benutzung der Sporthallen an Samstagen (ausgenommen Schulsportunterricht), Sonn- und Feiertagen entscheidet jeweils der zuständige Ortschaftsrat auf Antrag im Einzelfall.
- (3) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Benutzung der Sporthalle ergeben, sind in der Sporthallenordnung verbindlich und abschließend geregelt.

§ 2

Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Sporthallen in den Ortsteilen Blankenloch, Friedrichstal, Spöck und Staffort werden Benutzungsgebühren und Kostenersätze nach Maßgabe dieser Satzung berechnet und erhoben.



§ 3 Benutzungsgebühren

(1) die Benutzungsgebühren betragen je Stunde der Hallennutzung:

	Großsporthallen (Spielfläche 45x 27m) Blankenloch I + II, Fried- richstal, Spöck		Theorieraum Großsporthal- len Blanken- loch	Sporthalle Staffort Standardturnhalle Büchig Spielfläche 15x 27m	Standardturnhalle bei der Grund- und Haupt- schule Blankenloch Spielfläche 15x 33m	
	volle Spielfl. €	ein Drittel Spielfläche €			volle Spielfl. €	halbe Spielfl. €
Werktage						
Örtliche Vereine	12,-	4,-	4,-	4,-	5,-	2,50
Auswärtige Benutzer	30,-	10,-	10,-	10,-	12,50	6,25
Betriebssportgruppen	30,-	10,-	10,-	10,-	12,50	6,25
Sonn- und Feiertage						
Örtliche Vereine	12,-	4,-	4,-	4,-	5,-	2,50
Auswärtige Benutzer	45,-	15,-	15,-	15,-	19,-	9,50
Betriebssportgruppen	45,-	15,-	15,-	15,-	19,-	9,50

- (2) Sofern in d Sporthallen Tribünen vorhanden sind, wird für die Benutzung der Tribüne eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je Benutzungstag erhoben.
- (3) In den Gebühren des Absatzes 1 sind die Aufwendungen der Stadt für Strom, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, Müllabfuhr und die Inanspruchnahme der Duschen enthalten und damit abgegolten.
- (4) Die Benutzung der Sporthallen für den Schulsportunterricht ist gebührenfrei. Für die Benutzung durch sporttreibende Jugendgruppen der örtlichen Vereine wird bis jeweils 20.00 Uhr eine Gebühr von 0,50 € je Hallendrittel und Stunde erhoben. Die Gebühr wird pauschal für die Belegung des im Belegungsplan ausgewiesenen Halbjahres erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.



§ 5 Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Benutzungsgebühren werden bei Einzelveranstaltungen nach Beendigung der Veranstaltung fällig. Sie sind spätestens zehn Tage nach Anforderung kostenfrei an die Stadtkasse Stutensee zu bezahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den laufenden Übungsbetrieb werden jeweils monatlich rückwirkend abgerechnet. Sie sind ebenfalls spätestens zehn Tage nach Anforderung kostenfrei an die Stadtkasse Stutensee zu bezahlen.
- (3) Die Stadt Stutensee kann abweichend von Absatz 1 vor Überlassung der Sporthallen allgemein oder im Einzelfalle auf die satzungsrechtlich festgesetzten Benutzungsgebühren Vorauszahlungen erheben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthallen Blankenloch, Friedriehstal, Spöck und Staffort vom 21. Juni 1976 außer Kraft.

Stutensee, den 04. Juli 1983

gez. Hecht
Bürgermeister

Diese Satzung wurde geändert durch Änderungssatzung vom 23.07.2014. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2014.